



Judo-Abteilung

Abteilungsordnung

der Judo-Abteilung des TSV Laupheim 1862 e.V.

(Fassung: November 2024)

§ 1 Grundsätze

1. Die Abteilung Judo führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereines.
2. Die Abteilung ist über den Verein Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Judo-Verbandes (WJV). Die Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Vorlagen des WLSB und WJV verbindlich an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Abteilung

Die Judoabteilung betreibt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Breiten-, Freizeit und Leistungssport.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Abteilung Judo kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft in der Abteilung Judo setzt die Mitgliedschaft im TSV Laupheim 1862 e.V. voraus.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Verein erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Erklärung ist grundsätzlich elektronisch über die Homepage des TSV Laupheim abzugeben.
3. Der Abteilungsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens bis 1. Dez. schriftlich erklärt werden. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Abteilungsleitung beschlossen werden, wenn
 - a) gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird
 - b) nach wiederholten Ermahnungen gegen die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtführenden erheblich verstoßen wird
 - c) bei schweren Schädigungen des Ansehens der Abteilung
 - d) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb der Abteilung
 - e) bei Nichtzahlung des Beitrags nach erfolgter Mahnung

Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Präsidium des Vereines einlegen. Dieses entscheidet endgültig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben nach § 7 der Satzung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Abteilung Judo kann gemäß §§ 7 und 15 der Satzung des Vereins und durch Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erheben. Die Mitgliedsbeiträge für die Judo-Abteilung sind in der Beitragsordnung der Judo-Abteilung geregelt (vgl. §10).

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Abteilungsmitglied hat das Recht an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
3. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und Hausmeister ist Folge zu leisten.
4. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied der Abteilung Judo verfügt in der Abteilungsversammlung über aktives Wahlrecht zur Wahl der Abteilungsleitung und ist berechtigt, an der Willensbildung durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen.
5. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied der Abteilung Judo kann in der Abteilungsversammlung in die Abteilungsleitung gewählt werden.

§ 6 Abteilungsorgane

Die Organe der Judoabteilung sind:

1. Die Abteilungsversammlung
2. Die Abteilungsleitung

§ 7 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung für zwei Jahre.
2. Die Abteilungsversammlung findet jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres statt.
3. Die Versammlung ist durch den Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen. Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt elektronisch per Email und Veröffentlichung auf der Homepage des TSV Laupheim 1862 e.V.
4. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Abteilungsleiters
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung
 - d) Wahlen, alle zwei Jahre und falls erforderlich

- e) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, wenn erforderlich
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Anträge müssen spätestens mit einer Frist von drei Tagen vor der Abteilungsversammlung schriftlich beim Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter eingegangen sein.
 6. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es
 - a) das Interesse der Abteilung erfordert.
 - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.
 7. Sollte eine Abteilungsversammlung aufgrund von höherer Gewalt nicht stattfinden können, so ist diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen. Die Abteilungsleitung bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 8 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung bilden:
 - der / die Abteilungsleiter/in
 - der / die stellvertretende Abteilungsleiter/in
 - der / die Schriftführer/in
 - der / die Kassenwart/in
 - der / die Sport- oder Lehrwart/in, sofern ein solcher bestimmt wurde.
 - der / die Jugendvertreter/in, sofern ein solcher bestimmt wurde.
2. Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder Weisungen geregelt sind.
3. Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder kann in einem Aufgabenverteilungsplan geregelt werden.

§ 9 Jugendvertreter und Jugendversammlung

1. Das Amt des Jugendvertreters kann durch eine einzelne Person belegt werden oder auf bis zu zwei Personen aufgeteilt werden.
2. Stimmberechtigt sind alle Schüler und Jugendlichen vom vollendeten 13. Lebensjahr bis zu dem Jahr, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wird.
3. Als Jugendvertreter kann gewählt werden, wer mindestens 15 Jahre alt ist und in dem Wahljahr das 19. Lebensjahr nicht vollendet.
4. Die Jugendversammlung findet mindestens zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung statt. Sie wird ebenfalls jährlich abgehalten.
5. Die Jugendversammlung wird im Trainingsbetrieb mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung schriftlich und durch Bekanntgabe durch den Übungsleiter einberufen.
6. Die Jugendversammlung wird durch den Abteilungsleiter oder einen durch ihn benannten Stellvertreter geleitet.
7. Einziger verpflichtender Tagesordnungspunkt ist die Durchführung der Neuwahl des Jugendvertreters.

§ 10 Ordnungen der Abteilung

Die Abteilung gibt sich zur Umsetzung der Abteilungsordnung weitere Ordnungen. Die Einführung neuer Ordnungen erfolgt durch Beschluss der Abteilungsversammlung.

1. Beitragsordnung: Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen wird in der Beitragsordnung geregelt, diese wird durch die Abteilungsleitung vorgeschlagen und von der Abteilungsversammlung beschlossen.
2. Spesenordnung: Die Vergütung für Übungsleiter und Übungsleiterhelfer sowie sämtliche Regelungen, die den Trainingsbetrieb und Wettkampfbetrieb betreffen, werden in der Spesenordnung geregelt. Diese wird durch die Abteilungsleitung beschlossen.

Mit Anerkennung der Abteilungsordnung ist auch die Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen sowie die Anfertigung, Nutzung und Veröffentlichung von Fotos/Videos meiner Person bzw. meines minderjährigen Kindes im Rahmen von Aktivitäten der Abteilung (z.B. Teilnahme an Wettkämpfen, Gürtelprüfungen) verbunden. Die Einwilligung gilt für die Verwendung der Fotos für die Verbreitung in den Publikationen und Druckerzeugnissen und zur Veröffentlichung auf den Internetseiten und Social Media Kanälen des TSV Laupheim 1862 e.V. Meine Einwilligung ist jederzeit für die Zukunft widerruflich. Im Falle des Widerrufs dürfen entsprechende Einzelabbildungen zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet werden. Ein Widerruf muss schriftlich an die Abteilungsleitung erfolgen.

§ 11 Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist das Präsidium des Vereins zu befragen.

§ 12 Abstimmungsmodus

1. Die Abteilungsversammlung und die Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter geleitet. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Abteilungsleiter.
2. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt mittels Handzeichen. Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl mittels Stimmzettel.
3. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs von Versammlungen und Sitzungen, einschließlich Wahlen, ist die Geschäftsordnung des Vereins zuständig.

§ 13 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung richtet sich nach § 20 der Satzung des Vereins.

§ 14 Gültigkeit der Abteilungsordnung

Die vorstehende Abteilungsordnung wurde am **15.11.2024** von der Abteilungsversammlung genehmigt. Sie tritt mit dem Datum der Genehmigung in Kraft und ersetzt alle vorigen Versionen.

Laupheim, den *15.11.2024*

Anmerkung: Im Interesse der Lesbarkeit wurde in der obenstehenden Abteilungsordnung durchgehend die männliche Form verwendet. Diese schließt stets auch die weibliche und diverse Form mit ein.

Dr.- Ing. Tony Noll

TSV Laupheim, Abteilungsleiter Judo